

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in dieser Sache das Wort begehrt. Die Petenten haben um Aufnahme in die allgemeine Wittwen- und Waisenpensionssasse, sowie um Gewährung einer achtwöchentlichen Gnadenzeit für ihre Hinterlassenen nachgesucht. Die Deputation hat aber ihr Gutachten dahin gestellt, daß auf das Gesuch der Petenten nicht einzugehen sei, und ich richte demgemäß an die Kammer die Frage: ob dieselbe der Ansicht der Deputation beistimme? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf den Bericht der dritten Deputation über zwei Petitionen, die Uebergrieffe der katholischen Geistlichkeit in hiesigen Landen betreffend. Referent ist der Abg. Baumgarten.

Referent Stellv. Abg. Baumgarten: Der Bericht der dritten Deputation über zwei Petitionen, die Uebergrieffe der katholischen Geistlichkeit in hiesigen Landen betreffend, lautet:

In der 28. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, am 31. Januar dieses Jahres, hatte der Abg. Wieland Gelegenheit genommen, auf den hohen und einzigen Ruhm, welchen sich Sachsen als die Wiege und der Träger des Protestantismus erworben, aufmerksam zu machen, und auf die Uebergrieffe, welche sich in neuerer und neuester Zeit katholische Geistliche in kirchlicher und religiöser Beziehung in Sachsen erlaubten, hinzudeuten.

Er hatte dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß das sächsische Volk für die Rechte und die Interessen seiner Kirche auch in dieser Kammer jederzeit Wächter und Vertheidiger finden, und auch die Staatsregierung, wo sie auf Umtriebe und Anmaßungen papistischer Art stoße, dieselben mit gewohnter Energie niederhalten werde.

Die Staatsregierung fand sich dadurch veranlaßt, den Abg. Wieland zu Begründung der von ihm aufgestellten Behauptungen aufzufordern, der Abgeordnete zog es aber vor, so wie er diese Andeutungen inmitten seiner Kammer gemacht, so auch die näheren Nachweisungen in dieser öffentlich zu geben.

Sonach trug er denn in der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. April dieses Jahres folgende drei Fälle vor.

1.

Durch eine anonyme Zuschrift sei ihm bekannt worden, daß der Vater Hofmann in Freiberg von einem Brautpaare gemischter Confession das Versprechen, die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, verlangt, und bei der von Seiten des Brautpaares erfolgten Weigerung die Einsegnung dieser Ehe verweigert habe.

2.

Ein katholischer Geistlicher, der für einen katholischen Bräutigam das nöthige Integritätszeugniß ausgestellt und dem protestantischen Geistlichen — welcher Confession die Braut angehört, — übersendet, habe zugleich einen offenen Zettel beigelegt und den protestantischen Geistlichen gebeten, daß dieser denselben dem katholischen Bräutigam übergeben solle, während doch dieser offene Zettel außer der Mahnung an den Katholiken, seinem Glauben treu zu bleiben, auch noch die Anweisung enthalten habe, seine Braut der katholischen Kirche zuzuführen. Nähere diesfällige Nachweisungen, fügte der Abgeordnete hinzu, würden beim Ephorus zu Marienberg zu erlangen sein.

3.

Vor Kurzem sei in Leipzig bei Jakowitz ein Büchelchen mit der Ueberschrift „geistliche Reden“ erschienen. Auf dem Titel-

blatte befände sich auch die Stelle: „zum Besten der katholischen Missionen in Sachsen.“

Auf den Antrag des Abgeordneten, welcher dabei insonderheit rücksichtlich des ersten Falles auf §§. 53 und 54 des Mandats vom 19. Februar 1827 hinwies, wurden diese Mittheilungen als ständische Beschwerde angesehen und auf einstimmigen Beschluß der Kammer an die dritte Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung verwiesen.

Außerdem ist

4.

von dem Pfarrer zu Wechselburg mit Göhren, M. Kalb, unterm 20. April 1. Mai eine an die hohe Ständeversammlung gerichtete Schrift zunächst bei der zweiten Kammer eingereicht und darin Nachstehendes angeführt und petirt worden.

In Wechselburg bestehe außer der Ortskirche eine dem Herrn Alban Grafen und Herrn von Schönburg eigenthümlich angehörende ehemalige Klosterkirche, in welcher bei besonderen Veranlassungen evangelischer Gottesdienst gehalten worden sei. Diese Kirche sei auf Ansuchen römisch-katholischer Geistlichen in Dresden zur Abhaltung eines zweimaligen römisch-katholischen Gottesdienstes im Jahre unter der Bedingung überlassen worden, daß die Erlaubniß dazu jederzeit zurückgenommen werden könne, in und an der Kirche Nichts verändert werden dürfe und bei einem Nothfalle die Ortsgemeinde in deren Benutzung vorangehe, was von Seiten des Bischofs Mauermann, unter dankbarer Anerkennung solcher Toleranz, angenommen worden sei.

Sei er nun auch weit entfernt, über Privathandlungen ein öffentliches Urtheil zu fällen, so bemerke er doch, daß im Orte Wechselburg unter 1122 Einwohnern nur ein katholisches Ehepaar wohne, wovon der Mann jetzt über ein halbes Jahr sich in Dresden aufhalte und das auch sonst leicht einen römisch-katholischen Gottesdienst in Chemnitz oder Golditz besuchen könne; daß im Amtsbezirke Wechselburg von 9,004 Einwohnern außerdem nur noch zwei einzelne Katholiken ansässig seien, in Clausnitz nämlich, welche in Geschäftsverbindung mit Chemnitz ständen und auf dem Fußwege dahin näher hätten, als nach Wechselburg. In Rochlitz lebten vielleicht acht bis zwölf Katholiken, welche aber ebenso leicht nach Golditz gelangen könnten, wie eine gleiche Anzahl von Penig aus nach Chemnitz. Wozu also die Abhaltung eines besondern öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes an einem Orte, der einen solchen seit dreihundert Jahren nicht gesehen? frage dort Jedermann in der ganzen Umgegend, da ein zweimaliger Gottesdienst im Jahre zur Erbauung zu wenig sei und die Seelsorge bisher immer von den römisch-katholischen Geistlichen der nächsten Kirche im Hause geübt worden sei? Vor Allem aber, wozu öffentlicher kirchlicher Gottesdienst, wo keine Gemeinde sei?

Im Uebrigen — fährt er dann fort — fehle es in Sachsen an einer Bestimmung, wie viel Katholiken auf einem gewissen Raume vorhanden sein müßten, um eine Kirchengemeinde gründen zu können, wie dies z. B. in Oesterreich hinsichtlich seiner protestantischen Unterthanen der Fall sei, gänzlich. Gebe es auch in Sachsen einzelne kleine Filialgemeinden von nur 150 Seelen, so wohnten doch diese in einem Dorfe beisammen, Sollte man aber für 4 bis 20 römisch-katholische Christen, welche in einem Umkreise von mehreren Meilen lebten, öffentlichen Gottesdienst in einer Kirche gestatten, so sei nicht abzusehen, zu welcher Anzahl von römisch-katholischen Kirchen, Schulen und Capellen in sonst ganz protestantischen Gemeinden und wohin weiter das führen werde.

Aus diesen Gründen fühle er sich als sächsischer Staatsbür-